12/SN-234/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

12/SN-234/ME

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 65.000/30-3/89

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird. 1010 Wien, den 18. September 1989 Stubenring 1 Telefon (0222) 711 00 Telex 111145 oder 111780 Telefax 7137995 oder 7139311 DVR: 0017001 P.S.K.Kto.Nr.5070.004 Auskunft

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

OKmsr. Dr. Maria LANG

Klappe 6425 Durchwahl

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird.

Anlagen

Für den Bundesminister:

Szymanski

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Helln he

## REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 65.000/30-3/89

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird. 1010 Wien, den 18. September 1989 Stubenring 1 Telefon (0222) 711 00 Telex 111145 oder 111780 Telefax 7137995 oder 7139311 DVR: 0017001 P.S.K.Kto.Nr.5070.004 Auskunft OKmsr. Dr. Maria LANG Klappe 6425 Durchwahl

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 Wien

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt zu dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1989, GZ 601.999/6-V/1/89, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Entwurf bezieht sich auf Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel sowie Pflanzenschutzgeräte. In den Erläuterungen werden diese Mittel und Geräte als "Betriebsmittel" bezeichnet. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unter dem Begriff "Betriebsmittel" Werkzeuge, Leitern, Gerüste, Transportmittel oder Verkehrsmittel zu verstehen sind (siehe § 5 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, und die EB zu § 32 der Gewerbeordnung 1973). Nicht zu den Betriebsmitteln zählen die Arbeitsstoffe. Darunter sind alle Stoffe zu verstehen, die in Betrieben gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, anfallen oder entstehen. Siehe § 1 Z 9 und Z 13 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983, §§ 5 und 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie §§ 80 f des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287. Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel sind nach diesen Rechtsvorschriften nicht als Betriebsmittel anzusehen, sondern als Arbeitsstoffe.

In den Erläuterungen wird weiters ausgeführt, daß derzeit hinsichtlich der Regelung der <u>Verwendung</u> derartiger "Betriebsmittel" keine hinreichende Kompetenz des Bundes besteht. Dazu ist anzumerken, daß Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern bei der Verwendung von Arbeitsstoffen dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzurechnen sind und daher ihre Kompetenzgrundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 11 und in Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG haben. Entsprechende Schutzvorschriften finden sich insbesondere in § 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, §§ 52 ff der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sowie § 81 des Landarbeitsgesetzes 1984 und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, daß durch die vorgesehene Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 11 (Arbeitsrecht) sowie des Art. 12 Abs. 1 Z 6 (Arbeiter- und Angestelltenschutz) keine Einschränkung erfahren und ersucht, einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Für den Bundesminister:

Szymanski

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Hellinha